

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

Daniel Wahl 5. Mai 2023 Nebelspalter

Immer mehr Kinder erhalten einen sogenannten Nachteilsausgleich.

Immer mehr Kinder mit Lernstörungen, Sprachstörungen und anderen Defiziten in einem Schulfach erhalten heute einen «Nachteilsausgleich».

Das sind Erleichterungen beim Schreiben von Prüfungen.

Der Nachteilsausgleich soll den Kindern das Gefühl vermitteln, mit ihren Schulkameraden leistungsmässig gleichauf zu sein.

Er soll schwache Schüler vor dem Schulverleider schützen.

Die Erleichterungen und Massnahmen für das Erzielen guter Noten werden im Zeugnis nicht festgehalten.

Ob das Instrument des «Nachteilsausgleichs» erfolgreich und zielführend ist, wissen die Bildungsdirektionen oft nicht. Evaluiert wird dies in vielen Kantonen nicht; man ist im Blindflug unterwegs.

Was wichtig ist:

- Tendenziell wird Kindern, die aus der Norm fallen, immer häufiger ein Nachteilsausgleich (vereinfachte Prüfungen) gewährt.
- Zahlen zum Nachteilsausgleich und zu den Effekten sind keine erhältlich.
- Die Probleme der Kinder werden nicht kuriert, sondern in höhere Klassen verschleppt.

Die Idee des Nachteilsausgleichs fusst auf dem

Behindertengleichstellungsgesetz, das 2004 in Kraft trat und in der Bundesverfassung verankert ist.

Es fordert, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verringern seien. Auch in der Schule.

Doch dort werden unter dem Begriff Nachteilsausgleich nun nicht mehr nur Körperbehinderte und geistig Behinderte erfasst, **sondern alle Kinder, die irgendwie aus der Norm fallen**, Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen oder Defiziten beim Rechnen, oder mit ADHS.

Das geschah zunächst schleichend.

Erste Wegleitungen sind aus der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich ([Link](#)) oder aus der Pädagogischen Hochschule Bern ([Link](#)) im Jahr 2012 hervorgegangen. In vielen Kantonen wurden die ersten Konzepte 2015 geschrieben.

Vor ein paar Jahren versuchte sogar ein Elternpaar im Kanton Zürich, einen Nachteilsausgleich für Knaben zu erwirken, weil der durchschnittliche Reifegrad für Buben in den Teenagerjahren hinter jenen der Mädchen liegt.

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

Reduktion des Anspruchsniveaus

Ganz wohl scheint es den Bildungsdirektionen dabei aber nicht zu sein, wie aus deren Konzepten und Begleiterklärungen zum Nachteilsausgleich hervorgeht.

So schreibt der Kanton Baselland:

«Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schüler einer Klasse führen.

Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern dient der Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.»

Der Nachteilsausgleich dürfe auch nicht zur Aufgabenerleichterung führen.

Es sind fromme Sätze.

Der Katalog von Massnahmen zeigt, dass die Kinder mit Nachteilsausgleich bevorzugt behandelt, dass ihnen die Prüfungsaufgaben erleichtert, dass ihnen die Rahmenbedingungen gegenüber ihren Kollegen verbessert werden. Einige Schulen haben Formulare mit einer Auswahlendung von Massnahmen erstellt, die nur noch angekreuzt werden müssen:

- Zeitverlängerung bei Prüfungen 10 Minuten, 15 Minuten, 20 Minuten (der Zeitzuschlag darf maximal ein Drittel der offiziellen Prüfungszeit betragen)
- Prüfungen nur mündlich, statt schriftlich
- Keine Prüfungen in den Fächern X, Y, Z
- Keine Bewertung der Rechtschreibung
- Keine Bewertung der Rechtschreibung mit Ausnahme von Fachbegriffen
- Diktate ab Diktiergerät
- Zug geschnittene Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen, a) visuell b) auditiv
- Prüfung in Begleitung einer Assistenzperson
- Prüfung mit technischem Hilfsmittel (iPad, Taschenrechner)
- Prüfungsdurchführung im separaten Zimmer
- Prüfungsdurchführung mit individuell angepasstem Sitzplatz / Ruheplatz / im Nebenraum
- Prüfung mit Ohrenstöpsel / Pamiir
- Prüfung hinter dem Paravent / hinter den Ordnern
- diverse Pausen während den Prüfungen

Wie oft solche Massnahmen ausgesprochen werden, können die Bildungsdirektionen nicht sagen. Die Baselbieter Bildungsdirektion, Vorreiterin bei Schulreformen, schreibt, man erhebe keine Zahlen. Sie konnte auch keinen Ansprechpartner vermitteln, um über den Erfolg dieses Instruments zu sprechen. Im selben Blindflug ist auch der Kanton Aargau unterwegs.

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

Mit Verweis, dass man keine Zahlen habe, heisst es: «Es zeigt sich aber eine Tendenz, dass diesbezügliche Anfragen beim Schulpsychologischen Dienst ansteigend sind, da oft ein Klärungsbedarf besteht, was der Nachteilsausgleich überhaupt ist und was er beinhaltet.» Eingesetzt wird offenbar ein Instrument, dessen Nebenwirkungen man grösstenteils nicht kennt.

Steine aus dem Weg geräumt

Kritisch gegenüber dem zunehmenden Einsatz eines Nachteilsausgleichs ist Jürg Wiedemann, Mathematiklehrer und Mitbegründer der Starken Schule beider Basel. «Wenn wir den Kindern die Steine aus dem Weg räumen, lernen sie nicht, die Hindernisse im Leben zu überwinden.» Ein rechenschwaches Kind solle man besser dazu anhalten, jeden Tag das Einmaleins zu trainieren, statt Prüfungserleichterungen zu gewähren. «Das Kind strengt sich nicht an, man verschleppt das Problem in höhere Klassen», sagt er. Und am Ende der Schullaufbahn bilde das Zeugnis die Realität nicht ab.

Für den Pädagogen steht aber ausser Frage, dass die Schulen in der Pflicht stehen, körperlich Behinderten das Leben im Unterricht zu vereinfachen. Beispielsweise falle einem Schüler mit gelähmtem Arm der Umgang mit Geodreieck und Zirkel schwer. «Dass man unter solchen Umständen dem Schulkind mehr Zeit für die Prüfungen einräumt, ist doch selbstverständlich», sagt er.

Bildungsbürokratie für die Rechtssicherheit

Heute bedarf es dazu einer schriftlichen Vereinbarung – «weil der Lehrer sonst riskiert, dass Eltern und Anwälte im Klassenzimmer stehen und gleiche Rechte für alle einfordern», wie Wiedemann sagt.

Während früher also im Klassenzimmer oder in der Elternsprechstunde vereinbart wurde, welche Mittel ein behindertes Kind verwenden kann, beispielsweise ein Lesesystem in Brailleschrift oder E-Texte, muss dies heute unter **«behinderungsspezifische Massnahmen» schriftlich festgehalten werden. Das befeuert die Bildungsbürokratie**, wie die zahlreichen Prozessdiagramme in den Kantonen zeigen. Das Beispiel aus dem Baselbiet: Erziehungsberechtigte melden ihr Kind bei der Fachstelle. Die Fachstelle gibt die Empfehlung an die Schulleitung. Die Schulleitung legt auf Antrag des Klassenkonvents die Massnahmen fest.

Dann wird mit den Erziehungsberechtigten die Umsetzung des Nachteilsausgleichs schriftlich vereinbart. Dann wird den Eltern die Möglichkeit eingeräumt, zu rekurrieren.

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

Eine bemerkenswerte Nachlässigkeit in diesem [Diagramm](#): Im ganzen Prozess wird der Klassenlehrer, der die Massnahmen umsetzen muss, nicht mit einem Wort erwähnt oder miteinbezogen. Praxis ist das allerdings nicht; auch die Lehrer sind mit am Verhandlungstisch. Doch den Bildungsbürokraten ist das bis heute entgangen.

Kommentare:

Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern dient der Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.» Der Nachteilsausgleich dürfe auch nicht zur Aufgabenerleichterung führen.“ Das kommt mir so vor wie:

„**Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass.**“ Was für eine seltsame Regelung, die die **Dekadenz dieses Bildungswesens** vollkommen offenlegt! Und spätestens, wenn im jeweiligen Beruf die entsprechende Kompetenz erforderlich ist, zeigt sich möglicherweise dramatisch, was so ein Zeugnis wert ist.

Die **Problematik liegt eher in der einseitigen "Schulintelligenz"**, die **Gedächtnis und Denkgeschwindigkeit bevorzugt** und dadurch den Menschen in einigen Teilen seiner Denkfähigkeit nicht gerecht wird. Im Beruf ist dann die in der Schule verlangte Geschwindigkeit der Überlegungen bei Prüfungen nicht mehr so wichtig, **denn es zählt ihre Qualität**. Die Pädagogik sollte sich dieses Problems grundsätzlich annehmen.

Dann beginnen die Firmen halt mit Eintrittstests, die früher unnötig waren. Sie müssen allerdings bei Ablehnung eines Bewerbers auch eine nicht fassbare Ausrede haben.

Zitat aus dem Artikel: «Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schüler einer Klasse führen. Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern dient der Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.» Der Nachteilsausgleich dürfe auch nicht zur Aufgabenerleichterung führen. Dieser Satz stammt nicht von der Erziehungsdirektion des Kt. BL sondern aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Das BG ist in Sachen Nachteilsausgleich bei Prüfungen sehr streng und lässt konsequent nicht zu, dass Schüler beim Abschluss nicht über die Fähigkeiten verfügen, den der Empfänger des Zeugnisses voraussetzt.

Im Ganzen ist dieser Artikel sehr schlecht gemacht. Der Autor hat sich nicht mit den unterschiedlichen Arten von Behinderungen befasst, auch nicht wie sich diese in der Prüfungssituation auswirken und welche Arten von Nachteilsausgleich bewilligt werden.

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

Was nützt es einem vollständig Blinden, wenn er die Rechenaufgaben auf einem Blatt Papier vorgesetzt bekommt? Wer behauptet, dieser Blinde könne nicht rechnen, nur weil er nichts sieht?

Besten Dank für Ihre Erwägungen. Wie Sie herausgefunden haben, hat die Baselbieter Erziehungsdirektion den Satz offenbar aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts übernommen. Wohl darum, dass der Nachteilsausgleich nicht leichtfertig gewährt wird.

Eine differenzierte Betrachtung zum Nachteilsausgleich – die unterschiedliche Handhabung gegenüber körperlich Behinderten und Schülern mit einer partiellen Störung – ist in den Bericht eingeflossen, denke ich: mit dem Zitat von Lehrer Jürg Wiedemann.

Das Grundproblem ist ein anderes:

Der Nachteilsausgleich ist kein Rabatt auf Schulleistungen. Sondern er soll dafür sorgen, dass die Schule überprüfen kann, ob der behinderte Schüler über dieselben Fähigkeiten verfügt wie seine gesunden Kollegen.

Ein gesetzeskonformer, angemessener Nachteilsausgleich in Prüfungen und Leistungskontrollen setzt damit zwingend voraus, dass bekannt ist, welches Können der Schüler im Unterricht erlernt haben soll. Im selbstgesteuerten Lernen nach Lehrplan 21, in den durchlässigen Schulmodellen ist aber nicht mehr klar, was der Schüler überhaupt können muss. Das ist die Ursache, dieser ganzen Misere.

Sodann: Gut gemachter Nachteilsausgleich erfordert ein enormes Know-how von Seiten der Schule. Es gibt hundert unterschiedliche Ursachen und Krankheiten, die bei Kindern zur Erblindung führen können. Eine normale Primarschule kann das Know-how gar nicht aufbauen.

Die Folge ist, dass man dann eben Rabatte auf das Können gibt, auch wenn der Schüler eigentlich das wesentliche nicht beherrscht. Oder er hat zur Folge, dass man "Nachteilsausgleiche" dem Schüler aufzwängt, die diesen nur ablenken und die Situation verschlimmern.

Das ist ein wesentliches Argument gegen die Inklusion und für die Schaffung von separaten Schulen für besondere Bedürfnisse.

Die Politdarsteller wissen nicht wie es um die deutsche Sprache bei der heutigen Jugend steht. Viele Kinder aus Schweizer Familien sind nicht fähig einen korrekten Satz zu schreiben. Sitzen bleiben wird gestrichen, Abitur um jeden Preis, 1x1 unwichtig das heutige Leben hat andre Maßstäbe "cool sein"

Blindflug im Umgang mit schulischen Störungen

So gelingt eine realistische Selbsteinschätzung mit Bestimmtheit nie, dabei wäre dies gerade für die Berufswahl von Bedeutung. Irgendwie bleibt nur noch der Schluss, dass sich selber zu belügen gefördert wird.

Falsch! Der Nachteilsausgleich fördert die realistische Selbsteinschätzung, wird das Kind doch dauernd mit seinem Nachteil konfrontiert.

Ohne Ausgleich würde sich das Kind einfach für dumm halten, was einer realistischen Selbsteinschätzung diametral entgegenwirkt.

Spätestens bei der Bewerbung um eine Lehrstelle gibt's keinen Nachteilsausgleich mehr. Vollig klar, dass Lehrfirmen Eintrittstests durchführen, wenn auf das Zeugnis kein Verlass mehr ist.

Hier prallen zwei Welten aufeinander. Herr Wiedemann denkt, dass die Schule dazu da ist, Kinder zu erziehen und sie am Ende dieses Erziehungsprozesses zu bewerten. Meine Erfahrungen als Vater und spät berufener Lehrer haben aber gezeigt, dass die Aufgabe der Schule nur darin bestehen kann, die Kinder auf ihrem Lebensweg ein Stück weit zu begleiten. Dazu bräuchte es Fingerspitzengefühl und eine persönlich positive Beziehung zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Nachteilsausgleich wurde schon zu meiner Schulzeit (1967-) gewährt, aber einfach unbürokratisch.

Auch damals war es den guten Lehrpersonen klar, dass Gerechtigkeit nicht mit Gleichheit gleichgesetzt werden konnte.

Heute sind die Rucksäcke der Kinder und Jugendlichen **derart unterschiedlich gefüllt, dass wir diese auch alle sehr unterschiedlich behandeln müssen,** um **ihnen** gerecht zu werden, um ihnen die bestmögliche Entfaltung zu gewährleisten.

Es geht immer um die Bewertung einer persönlichen Leistung und nicht einer absoluten, welche dazu noch notentechnisch zwischen 1 und 6 eingeklemmt wird.